

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, S. 36) und §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) in der Fassung vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 43) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 03.12.2020 mit Vorlage-Nr.:BV-GV/2020-0241 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz gilt für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz, die ab dem 01.01.2021 erfolgen oder erbracht werden.

Auf Einsätze und Leistung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz, die vor dem 31.12.2020 erfolgten oder erbracht wurden, findet die Satzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz vom 13.02.2014, geändert durch die erste Änderungssatzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz vom 22.02.2019 Anwendung.

§ 2 Gegenstand der Kostenersatzerhebung

- (1) Die Gemeinde Wandlitz erhebt für die Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ansprüche der Gemeinde Wandlitz (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 sind insbesondere die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und verseuchtem Erdreich.

- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Wandlitz. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer der Zeitraum ab der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges.
Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe des Gerätes bis zur Rückgabe an die Feuerwehr berechnet.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten. Die Kosten für mitgeführte Geräte in den Einsatzfahrzeugen sind mit inbegriffen.
- (6) Die Kosten für Verbrauchsmittel wie z.B. Ölbindemittel, schaubildendes Löschmittel aller Sorten und tragbare Feuerlöschgeräte werden mit den Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet, einschließlich der Kosten für Fremdfirmen.
- (7) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 50% erhoben.
- (8) Bei der sonstigen Inanspruchnahme von Feuerwehrtechnik und Einsatzkräften können gesonderte Tagessätze vereinbart werden. Dabei wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (9) Muss die Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstandenen tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (10) Die Anlage 1 Gebührentarif zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Kostenersatzschuldner

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 (1) BbgBKG unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 BbgBKG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

- (3) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist gegenüber der Gemeinde Wandlitz verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzenden Technik bestimmt die Gemeindeführerin bzw. ihr Stellvertreter.
- (5) Von der Erhebung von Gebühren kann die Gemeinde Wandlitz ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig sind

1. beim Einsatz der Feuerwehr die in § 4 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personen
 2. bei Leistungen nach § 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung diejenigen, für die eine Tätigkeit erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Zahlungspflichtiger.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigen vorsätzlichen Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Wandlitz als Träger des Brandschutzes haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Gemeinde Wandlitz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht wurden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat dem Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Wandlitz ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebungen die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wandlitz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wandlitz, 04.12.2020

Oliver Borchert
Bürgermeister

Anlage 1 zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz

Lfd. Nr.		Kostentarif pro Minute in €	Kostentarif pro Stunde in €
1	<u>Personaleinsatz</u>	1,95 €	117,00 €
2	<u>Einsatzfahrzeuge</u>		
2.1	Kommandowagen (KdoW)	4,60 €	276,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,55 €	33,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 20, LF 16/12, LF 8/6)	0,65 €	39,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	2,20 €	132,00 €
2.5	Drehleiterfahrzeug (DLA(K) 18-12)	3,50 €	210,00 €
2.6	Mannschafttransportwagen (MTW)	0,75 €	45,00 €
2.7	Gerätewagen (GW-T)	2,95 €	177,00 €
2.8	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	2,00 €	120,00 €
2.9	Boot und Bootsanhänger	7,75 €	465,00 €
3	<u>Verbrauchsmittel</u>		
3.1	Ölbindemittel	Wiederbeschaffungspreis	
3.2	Schaumbildendes Löschmittel aller Sorten	Wiederbeschaffungspreis	
3.3	Tragbare Feuerlöscher	Wiederbeschaffungspreis	
4	<u>Sonstiges</u>		

4.1	Brandsicherheitswache	Eingesetzte Fahrzeuge + Anzahl der eingesetzten Personen	
4.2	Bei böswilliger oder grob fahrlässiger Alarmierung sowie Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne Schadensereignis	Eingesetzte Fahrzeuge + Anzahl der eingesetzten Personen	